

Einverständniserklärung nach § 27 (3) Waffengesetz

2018

Für Jugendliche unter 18 Jahren muss diese Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten und der Bruderschaft vorliegen.

Die Verantwortung zur Teilnahme an allen Schieß – Wettbewerben der unten benannten Schülerschützen und Jungschützen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Bruderschaft.

Bruderschaft:

Name des Brudermeisters:

Anschrift des Brudermeisters:

Tel. Nr.:

Unterschrift des Brudermeisters:

Hiermit erkläre/n ich mich/wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein/unser Sohn; meine/unsere Tochter

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum u. Ort: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen/traditionellen Veranstaltungen des / der

Vereinsname: _____

Unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber eines Jugendschießleiters) muss bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr bei Luftdruckwaffen anwesend sein (§ 27 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG).

Niederkrüchten, den 2017

Frank Schubert Hans Peter Kleps Helbert Caspers

Bezirks - Schießmeister im Bezirksverband Niederkrüchten.